

320/0540/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Az: Andrea Schickedanz

Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Wahlen für Verbandsversammlungen; Sparkassenzweckverband

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes werden gewählt:

Begründung:

Von der Stadt Groß-Umstadt sind zwei Vertreter und zwei Stellvertreter für den Sparkassenzweckverband zu benennen.

Nach § 6 (2) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg werden die Vertreter der Verbandsmitglieder aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt.

Bei den Wahlen ist wie folgt zu verfahren:

Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt

Gemäß § 55 Abs. 4 HGO finden in den Fällen, in denen **mindestens zwei** Vertreter zu wählen sind, die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung; dies bedeutet, dass die Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgen, welche die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG (Verfahren Hare-Niemeyer).

Im Falle des Ausscheidens rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin/der nächste noch nicht berufene Bewerber an die Stelle der bzw. des Ausgeschiedenen.

Es ist auch möglich, die Wahlen nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich **alle** Stadtverordneten auf **einen einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt haben. Dann wird **offen abgestimmt** und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend.